

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

23. SEP. 1989

2285

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 - GE'9 PP
Datum:	27. SEP. 1989
Verteilt	29. Sep. 1989

Dr. Ortner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-49/554-1989

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl
2580

Datum
23.9.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 601.999/6-V/1/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes beehrt sich das Amt der Salzburger
Landesregierung, folgende Stellungnahme mitzuteilen:

Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 29. Juni 1989 zum Aus-
druck gebracht, daß die Länder der Begründung einer Bundeskom-
petenz auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebsmittel-
wesens, deren Notwendigkeit sachlich zu begründen und nachzu-
weisen ist, nicht ablehnend entgentreten würden, wenn unter
einem auch Länderforderungen nach Erweiterung ihrer Kompetenzen
erfüllt werden. In diesem Sinn haben die Länder zwei konkrete
Forderungen erhoben, nämlich nach einer Länderkompetenz für den
Verkehr mit Baugrundstücken und nach Streichung des Kompetenz-
tatbestandes Bodenreform und im Zusammenhang damit stehender
organisatorischer Sonderbestimmungen im Art. 12 B-VG. Hierüber
wurden die Verhandlungen im sog. Kleinen Komitee aufgenommen.
Nunmehr wird ein Bundesverfassungsgesetzentwurf zur Begutach-
tung gebracht, der nur die Kompetenzforderungen des Bundes
enthält, nicht aber jene der Länder. Dieses Vorgehen stößt auf
äußerstes Befremden, ist darin doch der erste Schritt zu einer
einseitigen, nur den Bund begünstigenden Änderung der bundes-

- 2 -

staatlichen Kompetenzverteilung zu sehen. Dem gegenüber hat sich die Landeshauptmännerkonferenz für eine Begründung neuer Kompetenzen des Bundes nur Zug um Zug mit der Erfüllung der Länderforderungen ausgesprochen. Mit aller Entschiedenheit wird daher eine Vorgangsweise abgelehnt, bei der aus Zweckmäßigkeitsgründen punktuelle Verfassungsänderungen zu Lasten der Länder vorgenommen werden, ohne gleichzeitig einen Ausgleich zu schaffen bzw. diesen Ausgleich langwierigen Verhandlungen mit dem Bund zu unterziehen. Es widerspricht dem Prinzip der Bundesstaatlichkeit, wenn bei Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes die Länder hinsichtlich ihrer Kompensationsforderungen jeweils in eine bittstellerähnliche Funktion gedrängt werden.

Aus diesen Gründen bleibt eine einläßliche Begutachtung der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG einer späteren Stellungnahme zu einem im dargelegten Sinn ausgeglichenen Gesetzentwurf vorbehalten. Im einzelnen wird jedoch bereits an dieser Stelle ausgeführt:

In den Erläuterungen werden unter Düngemitteln auch Klärschlämme und Müllkompost verstanden. Um beide Gegenstände haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Landesgesetzgeber angenommen und gesetzliche Regelungen erlassen. Diese betreffen auch die Eignungsfeststellung und die Abgabe zur Ausbringung. Regelungen mit solchen Inhalten wären nach Inkrafttreten der neuen Bundeskompetenz vom Bund zu erlassen und zu vollziehen. Zu umfassenden bodenschutzrechtlichen Gesetzen gehören jedoch auch solche Bestimmungen, ohne die Lücken in den betreffenden Vorschriften bestehen würden. Ein Herausreißen aus der Landeskompetenz würde zu mannigfaltigen Problemen führen und wird daher abgelehnt.

Wenn zu den Pflanzenschutzmitteln auch die Wachstumsregulatoren, Totalherbizide und Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe gezählt werden, bedeutet dies eine erhebliche Erweiterung des Begriffes der Pflanzenschutzmittel, die die neue Kompetenz des Bundes noch schwergewichtiger macht.

Gleiches gilt für die Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und

Pflanzenhilfsmittel in bezug auf den Düngemittelbegriff.

Ohne Begründung bleibt im übrigen der umfassende, auch die Verwendung einschließende Kompetenztatbestand Futtermittelwesen. Diesbezüglich beschränkt sich der Entwurf auf die apodiktische Aussage der Erforderlichkeit.

Schließlich sollte bei Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln im Art. 10 B-VG der bisherige Tatbestand des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge im Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG entfallen. Wenn der Bund die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regeln kann, fällt ihm ohnedies die entscheidende Kompetenz zu. Die Aufrechterhaltung dieser Grundsatzgesetzgebungskompetenz erscheint zudem auch systemwidrig.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor